

Bericht der Verwaltung

**für die Sitzung der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr,
Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft(S)
am 23.02.2017**

Einrichtung von Kinderspielplätzen bei Bauvorhaben

Anlass des Berichtes

Der Abgeordnete Ralph Saxe (Fraktion Bündnis90/Die Grünen) hat um einen Bericht zu folgenden Fragen gebeten:

„Inwieweit wird bei Bauvorhaben die gesetzlich erforderliche Einrichtung von Kinderspielplätzen und der weitere Bestand kontrolliert? Inwieweit wird das Pooling, wie in der Überseestadt geschehen, gefördert?“

Hierzu gibt die Verwaltung folgenden Bericht ab:

Die Bremische Landesbauordnung verpflichtet Bauherren, bei der Errichtung von Wohngebäuden mit mehr als 3 Wohnungen einen ausreichend großen Kinderspielplatz anzulegen (§ 8 Abs. 3 BremLBO). Der Nachweis kann auf dem Baugrundstück oder in unmittelbarer Nähe auf einem anderen geeigneten Grundstück erfolgen. Einzelheiten zur Größe, Lage und Beschaffenheit sowie zur Erhaltungspflicht sind im Ortsgesetz über Kinderspielflächen festgelegt. Dort ist außerdem die Höhe eines Ablösungsbetrages geregelt für den Fall, dass eine Realherstellung nicht möglich ist.

Die Erfüllung dieser Pflicht ist durch entsprechende Unterlagen im Bauantragsverfahren nachzuweisen. Eine präventive Prüfung findet wegen der für den Wohnungsbau geltenden Verfahrensbestimmungen (Genehmigungsfreistellung oder vereinfachtes Genehmigungsverfahren) in der Regel nicht statt bzw. nur dann, wenn eine Abweichung oder der Nachweis auf einem Nachbargrundstück beantragt wird, weil dann eine öffentliche Sicherung durch Baulast erforderlich ist.

Soweit für Wohnungsbauvorhaben Schlussabnahmen durchgeführt werden, gehört in aller Regel auch die Realisierung der Kinderspielfläche zu den vor Ort geprüften Sachverhalten. Nach Nutzungsaufnahme gibt es keine allgemeine Überwachung durch die Bauaufsicht mehr, insbesondere nicht im Wohnungsbau. Dann finden Kontrollen nur noch anlassbezogen im Einzelfall

statt; hinsichtlich der Kinderspielplatzflächen etwa dann, wenn BewohnerInnen eines Mehrfamilienhauses auf ein fehlendes Angebot auf dem Privatgrundstück hinweisen.

Die bewusste Zusammenführung mehrerer Spielflächen aus verschiedenen Wohnungsbauvorhaben in räumlicher Nähe (sog. Pooling) ist aus Sicht des Baurechts sinnvoll, um ein möglichst breit gefächertes, gut zugängliches Spielangebot für Kinder unterschiedlichen Alters vorzuhalten. Es wird insbesondere dann aktiv unterstützt und initiiert, wenn entsprechende Flächen verfügbar sind und die Möglichkeit besteht, die Umsetzung über längere Zeiträume aktiv zu steuern sowie die Unterhaltung der Anlage sicherzustellen. Nach Möglichkeit wird in diesen Fällen der Flächennachweis gesplittet, indem ein Teil der Spielfläche insbesondere für Kleinkinder haushaltnah auf dem Baugrundstück nachgewiesen wird und ein anderer Teil im Flächenpool an zentraler Stelle. Beispiele dafür sind das Baugebiet Weidedamm III, das seinerzeit als Entwicklungsmaßnahme zentral gesteuert wurde, später die Bebauung auf dem Stadtwerder, aktuell die Überseestadt mit dem Überseepark, in dem Spiel- und Sportangebote durch die WFB gebaut und vorgehalten werden, sowie (geplant) das Neue Hulsberg Viertel, in dem ein wesentlicher Teil der Kinderspielplatzfläche in der sog. „Grünen Mitte“ nachgewiesen und durch die GEG realisiert werden soll. Geplant ist, dass vor der Umsetzung ein Freiraumwettbewerb stattfindet, über den neben zahlreichen anderen Funktionen auch der genannte Nutzungsaspekt konkret entwickelt wird.

Beschlussvorschlag:

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft (S) nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.